

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Ziel und wesentlicher Inhalt des Entwurfes:

Die Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die wiederkehrende Überprüfung und die ergänzenden Überprüfungen von Seilbahnen (Seilbahnüberprüfungs-Verordnung 2013 – SeilbÜV 2013), BGBl. II Nr. 375/2013, ist seit dem 1. Jänner 2014 in Kraft.

Mit der gegenständlichen Änderung werden Bestimmungen der Verordnung angepasst, die sich im Vollzug als nicht zweckmäßig herausgestellt haben oder nicht mehr den aktuellen der Regeln der Technik entsprechen. Weiters werden Bestimmungen über die fachkundigen Personen gemäß § 49 Abs. 2 SeilbG 2003 aufgenommen und einzelne Stellen der Verordnung redaktionell verbessert.

B. Besonderer Teil

Die wesentlichen Änderungen:

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 4):

Die Fristen für die erstmalige wiederkehrende Überprüfung von nicht öffentlichen Seilbahnen werden um jeweils drei Monate verlängert, um Engpässe bei der Festlegung der Überprüfungsstermine weiter zu verringern.

Zu Z 5 (§ 3 Abs. 12):

Durch eine zusätzliche Bestimmung besteht jetzt die Möglichkeit, die in § 3 Abs. 10 und 11 festgelegten Fristen für die erstmaligen ergänzenden Überprüfungen gemäß Abschnitt 2.1 Z 12 der Anlage 2 dieser Verordnung bei Standseilbahnen und Materialseilbahnen solcher Bauart zu verlängern. Damit wird dem bei diesen ergänzenden Überprüfungen fallweise hohen Prüfaufwand Rechnung getragen.

Zu Z 8 (§ 6 Abs. 10):

Durch eine zusätzliche Bestimmung wird nunmehr die Überwachung der Behebung von Mängeln, die im Zuge einer wiederkehrenden Überprüfung festgestellt worden sind, für den Fall geregelt, dass die Seilbahnüberprüfungsstelle bzw. die fachkundige Person diese Aufgabe nicht mehr ausführen kann.

Zu Z 9 (Anlage 1 Abschnitt 1):

Für Schlepplifte mit hoher Seilführung wird die Erleichterung eingeführt, dass die wiederkehrende Überprüfung auch ohne Betriebsschneelage zulässig ist.

Zu Z 12 (Anlage 1 Abschnitt 3):

Die Angabe der Schließkräfte kraftbetriebener Abschränkungen oder Türen an Bahnsteigkanten entfällt, da die anderweitig dafür geltenden gesetzlichen Prüfbestimmungen (AM-VO) zwischenzeitlich als ausreichend angesehen werden. Weiters wird mit derselben Begründung die Angabe der Schließkräfte kraftbetriebener Fahrzeugtüren nur noch auf die selbsttätig kraftbetätigten Ausführungen beschränkt.

Zu Z 13 und Z 14 (Anlage 1 Abschnitt 3):

Für die Ermittlung und Beurteilung der Überprüfungsergebnisse in Zahlen werden auf Anregung von Seilbahnüberprüfungsstellen die Prüfspezifikationen der Hersteller als zusätzliche Beurteilungsgrundlage eingeführt.

Zu Z 16 (Anlage 2 Abschnitt 2.1):

Die Fristen für die ergänzenden Überprüfungen werden an die erleichterten Bestimmungen der aktuellen Regeln der Technik angepasst. Die neu eingeführte Definition der Betriebsstunden für die ergänzenden Überprüfungen (jene Zeiten, in denen die Seilbahn Personen oder Lasten oder beides gemeinsam befördert) wirkt sich im nennenswerten Umfang auf Umlaufseilbahnen, deren Fahrzeuge mit dem Seil betrieblich lösbar verbunden sind, aus. Um den Aufwand für die Erfassung dieser Betriebsstunden zu vermeiden, können bei diesen Seilbahnen die vom Betriebsstundenzähler abgelesenen Werte um einen pauschalen Prozentsatz verringert werden.

Für die ergänzenden Überprüfungen von Seilrollen mit einseitiger Lagerung und von Rollenbatterien wird ein Ermessenspielraum hinsichtlich der Vorgangsweise bei Mängeln eingeräumt, um Härten bei geringfügigen Mängeln zu vermeiden.

Zu Z 17 (Anlage 3):

Die beispielhaften Bestimmungen des § 49 SeilbG 2003 über die fachkundigen Personen werden durch eine neue Anlage zur SeilbÜV 2013 detaillierter geregelt.